

11. Aug. 2003

Stiftungsurkunde

der Stiftung Freiwillige Fürsorge
der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde des Kantons Zug

1. Name, Sitz und Zweck und Vermögen der Stiftung

1.1. Name

Unter dem Namen "Stiftung Freiwillige Fürsorge der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde des Kantons Zug" besteht eine mit öffentlicher Urkunde vom 5. Juli 1972 errichtete Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zug. Allfällige Sitzverlegungen an einen andern Ort in der Schweiz bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

1.2. Zweck

Die Stiftung bezweckt die Fürsorge bedürftiger Menschen, insbesondere von Mitgliedern der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde des Kantons Zug.

Die Fürsorge kann auch durch Zuwendungen an Institutionen, die die Fürsorge bedürftiger Menschen bezwecken, erfolgen.

1.3. Vermögen

Die Stifterin widmete ein Anfangsvermögen von Fr. 84'824.39, bestehend aus:

- a. dem Vermögen der aufgelösten "Freiwilligen Fürsorge der Protestantischen Kirchgemeinde des Kantons Zug" (Fr. 48'809.39);
- b. dem Bestand des aufgelösten Krankenpflegefonds (Fr. 36'015.--).

Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch die Stifterin oder Dritte sind jederzeit möglich. Der Stiftungsrat ist bemüht, das Stiftungsvermögen durch private oder öffentliche Zuwendungen zu vergrössern, insbesondere durch das Kirchenopfer, Schenkungen, Legate und Zuwendungen der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde des Kantons Zug.

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Das Risiko soll verteilt werden. Dabei darf aber das Vermögen nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden, muss jedoch nicht mündelsicher angelegt werden.

2. Organisation der Stiftung

2.1. Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Revisionsstelle

3. Stiftungsrat

3.1. Die Verwaltung der Stiftung

Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von mindestens drei natürlichen Personen, die ehrenamtlich tätig sind.

Über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern oder Entschädigungen an Mitglieder oder Personen, denen besondere Befugnisse übertragen sind, entscheidet der Stiftungsrat.

3.2. Wahl und Abberufung

Die Mitglieder des Stiftungsrates werden durch den Kirchenrat als Vertreter der Stifterin für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

3.3. Konstituierung

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

3.4. Kompetenzen

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung: Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in diesen Statuten (Urkunde und Reglement/e der Stiftung) nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbaren Aufgaben:

- Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung
- Wahl des Geschäftsführer / der Geschäftsführerin der Stiftung
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung Jahresrechnung- und Jahresbericht

Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein Reglement (vgl. Ziffer 4). Dieses kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

3.5. *Beschlussfassung*

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsräte/Stiftungsrätinnen anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident mit Stichentscheid. Über Sitzung und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse, Wahlen und Entscheide bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder.

Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates erfolgt 5 Arbeitstage vor dem entsprechenden Termin.

4. **Reglemente**

Der Stiftungsrat legt die Grundsätze seiner Tätigkeit in einem oder mehreren Reglementen nieder. Diese sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

5. **Revisionsstelle**

Der Stiftungsrat wählt für eine Amtsdauer von 4 Jahren eine unabhängige, externe Revisionsstelle, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten (Urkunde und Reglement/e der Stiftung) und des Stiftungszwecks zu überwachen.

Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innerhalb nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

6. **Änderung der Stiftungsurkunde und Aufhebung der Stiftung**

6.1. *Änderung der Stiftungsurkunde*

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss Änderungen der Urkunde der Stiftung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85/86 ZGB zu beantragen.

6.2. *Aufhebung*

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates erfolgen.

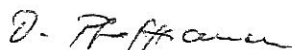
Bei einer Aufhebung überträgt der Stiftungsrat das noch vorhandene Vermögen an gemeinnützige Organisationen und/oder Stiftungen mit ähnlicher Zielsetzung. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifter/innen oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

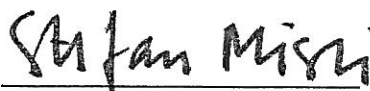
Diese Urkunde ersetzt die Stiftungsurkunde vom 5.7.1972.

Zug, 07. Mai 2003

Für den Stiftungsrat:



Daniel Pfaffhauser,
Präsident



Stefan Mösli,
Vize-Präsident